

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde
Steil Entsorgung GmbH
vertreten durch die
Geschäftsführer
Metternichstraße 45
54292 Trier

**ZENTRALREFERAT
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ
KOBLENZ**
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21

0261 120-0
0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

01.08.2023

Mein Aktenzeichen
314-23-232-1/1996-36
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Marvin Breit
Marvin.Breit@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0261 120-2568
0261 120-882568

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;
Verfahren nach §§ 4, 10 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur
zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Altholz AIV am Betriebsstandort
Alte Röhrlerstraße 17, 54634 Bitburg**

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.1 Zu Gunsten der Steil Entsorgung GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, Metternichstraße 45, 54292 Trier, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, auf dem Betriebsgelände Gemarkung Mötsch Flur 4, Flurstück Nr. 34/3

- a) eine Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag (hier: Anlage zur Behandlung von Altholz A IV mit einer Durchsatzkapazität von 80 t/d) sowie
- b) eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr (hier: Zwischenlager für

1/38

Kernarbeitszeiten
9.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof bzw. Bf. Stadtmitte
Linien 5-10, 15, 19, 21, 33, 150, 319, 460, 485
bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle

Parkmöglichkeiten
Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

gefährliche Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 280 t¹ als Ein- und Ausgangslager für die Anlage zur Behandlung von AIV Holz)

nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen mit den behördlichen Prüfeintragungen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, zu errichten und zu betreiben.

In der Anlage dürfen nur die in der als Anlage 1 beigefügten Positivliste aufgeführten Abfälle behandelt bzw. gelagert werden.

I.2 Die Kosten des Verfahrens hat die Steil Entsorgung GmbH zu tragen. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

¹ Zusammen mit dem bereits genehmigten Zwischenlager für gefährliche Abfällen (BE 0400) beträgt die genehmigte Gesamtlagerkapazität 408 t (BE 0400 + 0600) gefährliche Abfälle.

II. Antrags- und Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, durch das Ingenieurbüro Prof. Dr.-Ing. Uwe Görisch, Am Heegwald 4, 76227 Karlsruhe erstellte und am 26.01.2022 eingereichte Antrags- und Planunterlagen zu Grunde. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 04.02.2022, 17.02.2022, 04.05.2022, 08.07.2022, 28.07.2022, 03.11.2022 ergänzt.

1. Neugenehmigungsantrag nach § 4 i.V.m. § 10 BImSchG für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von AIV Holz (Erweiterung der Bestandsanlage):

- 1.1. Antrag nach §§ 4 i.V.m. § 10 BImSchG
(Rev. vom 03.02.2022) Formular 1.1
Formular 1.2
- 1.2. Inhaltsverzeichnis (5 Seiten) (Rev. S. 5 vom 04.05.2022)
- 1.3. Vollmacht
- 1.4. Bestätigung der Antragsunterlagen

2. Formblätter zum Antrag

- 2.1 Verzeichnis der Unterlagen (7 Seiten)
(Rev. vom 04.05.2022) Formular 2
- 2.2 Anlagendaten Formular 3
- 2.3 Gehandhabte Stoffe (2 Seiten) Formular 4
- 2.4 Betriebsablauf/Einleiterdaten (je Abgasstrom) Formular 5.1
- 2.5 Verzeichnis der Emissionsquellen (Luftverunreinigungen) Formular 6.1
- 2.6 Verzeichnis lärmrelevante Aggregate (2 Seiten) Formular 7
- 2.7 Angaben zur Störfallverordnung (12. BImSchV) Formular 8.1
- 2.8 Angaben zu den Abfällen (pro Abfall) Formular 9.1
- 2.9 Entsorgungsbestätigung (2 Seiten) Formular 9.2
- 2.10 Angaben zu Abwasser (4 Seiten) Formular 9.3
- 2.11 Angaben zur Abwasserbehandlung (3 Seiten) Formular 9.3A
- 2.12 Angaben zu Arbeitsschutz Formular 10.1, 10.2, 10.3
- 2.13 Brandschutz Formular 11.1
- 2.14 Löschwasserrückhaltung (Rev. vom 04.05.2022) Formular 11.2
- 2.15 Naturschutz und Landschaftspflege Formular 12.1

3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung

- 3.1 Kurzbeschreibung für die Öffentlichkeitsbeteiligung (9 Seiten), inkl. Lageplan (ohne Maßstab)
- 3.2 Vorblatt zum Erläuterungsbericht – Art des Genehmigungsverfahrens
- 3.3 Erläuterungen zum Antrag (5 Seiten)
- 3.4 Standort und Umgebung der Anlage (3 Seiten)
- 3.5 Anlagen- und Betriebsbeschreibung (7 Seiten)
- 3.6 Gehandhabte Stoffe (7 Seiten)
- 3.7 Angaben zum Immissionsschutz (4 Seiten) (Rev. vom 03.11.2022)
- 3.8 Sicherheitsvorkehrungen und betriebliches Dokumentationswesen
- 3.9 Abfallwirtschaft (2 Seiten)
- 3.10 Angaben zum Arbeitsschutz (3 Seiten)
- 3.11 Brandschutz
- 3.12 Wasserhaushalt und Gewässerschutz (3 Seiten) (Rev. vom 28.07.2022)
- 3.13 Bauvorlagen (keine Baumaßnahmen vorgesehen)
- 3.14 Naturschutz
- 3.15 Maßnahmen nach der Betriebseinstellung und Entsorgungskosten (3 Seiten)
- 3.16 Umweltverträglichkeitsprüfung (keine Anwendung des UVPG)

4. Pläne

- 4.1 Lageplan (Rev. vom 04.05.2022) M 1:500
- 4.2 Auszug aus der Topografischen Karte TK 25 M 1:25.000
- 4.3 Auszug aus dem Flächennutzungsplan o. M.
- 4.4 Bebauungsplan M 1:1.000
- 4.5 Auszug aus dem Liegenschaftskataster o. M.
- 4.6 Luftbild o. M.
- 4.7 Blockfließbild Gesamtanlage
- 4.8 Blockfließbild BE 0600
- 4.9 Feuerwehrrübersichtsplan o. M.
- 4.10 Lageplan Entwässerung vom April 2002 (Rev. vom 04.05.2022) M 1:500

5. Gutachterliche Stellungnahmen

- 5.1 Schalltechnische Untersuchung der Kramer Schalltechnik GmbH, Otto-von-Guericke-Straße 8, 53757 Sankt Augustin vom 26.08.2021 (60 Seiten, davon 28 Seiten Anhang)
- 5.2 Immissionsprognose für Staub der Müller-BBM GmbH, Heinrich-Hertz-Straße 13, 50170 Kerpen vom 10.06.2021 (104 Seiten, davon 50 Seiten Anhang)

6. Sonstige Unterlagen

- 6.1 Auflistung Technische Daten der eingesetzten Maschinen
- 6.2 Vorzerkleinerer (mobil) Urraco 75 DK (2 Seiten)
- 6.3 Sternsieb Backers 2-hat (3 Seiten)
- 6.4 Trommelsieb Doppstadt SM 518 (4 Seiten)
- 6.5 Mobilbagger Sennbogen 821 E (3 Seiten)
- 6.6 Mobilbagger Sennbogen 818 (3 Seiten)
- 6.7 Radlader Volvo L90H (7 Seiten)
- 6.8 Radlader Volvo L110H (8 Seiten)
- 6.9 Gabelstapler Linde H45 (3 Seiten)
- 6.10 Nebelkanone Nebolex V12
- 6.11 Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb (22 Seiten)

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die auf dem o. g. Grundstück bereits bestehenden Anlagen erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher ergangenen nachträglichen Anordnungen werden wie folgt geändert und/oder ergänzt.

Lesehinweis: Der *kursiv* gedruckte Text beschreibt die vorgenommene Änderung / Ergänzung / Streichung. Änderungen und Ergänzungen sind **fett**, Streichungen innerhalb eines Textes sind durchgestrichen gedruckt. Sofern nachfolgend Textpassagen aus bisherigen Nebenbestimmungen, Hinweisen oder nachträglichen Anordnungen unverändert wiedergegeben werden, sind diese auch für die BE 0600 zu berücksichtigen.

Diesem Bescheid ist als Anlage eine Lesefassung der für die Errichtung und den Betrieb der Anlage geltenden Nebenbestimmungen, Hinweise und Anforderungen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid vorgenommenen Änderungen, Ergänzungen und Streichungen beigelegt.

1. Das Inhaltsverzeichnis der Lesefassung erhält folgende Fassung:

Inhaltsverzeichnis

1. Anlagenübergreifende Bestimmungen (BE 0100 bis BE ~~0500~~ **0600**)
 - 1.1 Allgemeine Bestimmungen
 - 1.2 Annahme, Lagerung, Behandlung und Abgabe der Abfälle
 - 1.3 Arbeitsschutz
 - 1.4 Immissionsschutz
 - 1.5 Anforderung an das Personal
 - 1.6 Brandschutz
 - 1.7 Naturschutz
 - 1.8 Altlasten
 - 1.9 Grundstücksentwässerung
 - 1.10 Information und Dokumentation

- 1.11 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 1.11.1 Betankung semimobiler Anlagen
 - 1.11.2 Instandhaltung und Reparaturen
 - 1.11.3 Schadensfälle und Betriebsstörungen**
 - 1.11.4 Betriebliche Anforderungen**
 - 1.11.5 Rückhaltung bei Brandereignissen**
 - 1.11.6 Überwachungspflichten**
 - 1.11.7 Lagern und Behandeln von Altholz A IV**
 - 1.11.8 Anforderungen an die Entwässerung des Betriebsgeländes**

- 2. Sortieranlage – Anlagenbezogene Bestimmungen (BE 0100)
 - 2.1 Annahme, Lagerung, Behandlung und Abgabe der Abfälle
 - 2.2 Arbeitsschutz
 - 2.3 Immissionsschutz
 - 2.4 Brandschutz

- 3. *Bauschuttzubereitungsanlage – Anlagenbezogene Bestimmungen (BE 0200)
(anderer Betreiber)*

- 4. *HGT-Anlage – Anlagenbezogene Bestimmungen (BE 0300)
(Anlage am 03.06.2016 stillgelegt / Genehmigung erloschen)*

- 5. Zwischenlager für gefährliche Abfälle – Anlagenbezogene Bestimmungen (BE 0400)
 - 5.1 Annahme, Lagerung und Abgabe der Abfälle

- 6. Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle – Anlagenbezogene Bestimmungen (BE 0500)
 - 6.2 Annahme, Lagerung und Abgabe der Abfälle

- 7. Hinweise

2. Die Ziffer 1. „Anlagenübergreifende Bestimmungen (BE 0100 bis BE 0500)“ der Lesefassung wird wie folgt aktualisiert:

1. Anlagenübergreifende Bestimmungen (BE 0100 bis BE **0600** 0500)

3. Unter der Ziffer 1. „Anlagenübergreifende Bestimmungen (BE 0100 bis BE 0600)“ der Lesefassung ist die Ziffer 1.1.1 zu beachten und werden die Ziffern 1.1.4, 1.1.6, 1.1.11 und 1.1.12 wie folgt aktualisiert und die Ziffer 1.1.7 gestrichen:

1.1.1 Die Anlagen sind – soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist - entsprechend den hier vorgelegten Antrags- und Planunterlagen zu errichten und zu betreiben.

1.1.4 Der Betrieb der Anlagen hat nach dem “Stand der Technik“ zu erfolgen. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, sind die einschlägigen DIN-Vorschriften und sonstigen technischen Bauvorschriften (LBauO, **AwSV** ~~VAwS~~ etc.) zu beachten.

1.1.6 ~~Beginn und Beendigung der Maßnahmen sind der SGD Nord, Ref. 31, zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.~~

~~Die Antragstellerin hat vor Inbetriebnahme der Anlagen eine Bauabnahme bei der SGD Nord, Ref. 31, zu beantragen. Über die beanstandungsfreie Abnahme wird eine Bescheinigung (Abnahmeschein) ausgestellt. Die Anlagen bzw. Anlagenteile dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die SGD Nord, Ref. 31, den Abnahmeschein erteilt hat.~~

~~Bei der Abnahme festgestellte Mängel sind unverzüglich zu Lasten der Antragstellerin zu beheben.~~

~~Die Inbetriebnahme der Anlagen ist der SGD Nord, Ref. 31, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.~~

Nach der Ausführung der genehmigten Maßnahme sowie nach künftigen wesentlichen Änderungen an der Anlage (d.h. nach durch Änderungsge-
nehmigung gem. § 16 BImSchG zugelassenen Änderungen) ist die behörd-
liche Abnahme der Maßnahme anlässlich der Anlageninbetriebnahme
durchführen zu lassen. Sie ist spätestens 4 Wochen vor der geplanten In-
betriebnahme schriftlich bei der

- SGD Nord, Ref. 31

zu beantragen. Gleichzeitig sind Bestandspläne vorzulegen, sofern sich
bei der Ausführung der Maßnahme Abweichungen von den Antrags- und
Planunterlagen einschließlich den Bestimmungen des Bescheides ergeben
haben. Die Pflicht zur Anzeige von Änderungen nach § 15 BImSchG sowie
die Genehmigungsbedürftigkeit wesentlicher Änderungen nach § 16 BIm-
SchG bleiben unberührt.

Die Anlage darf erst dann und nur insoweit in Betrieb genommen werden,
wie dies von der

- SGD Nord, Ref. 31

aufgrund des Ergebnisses der Abnahme zugelassen wurde.

~~1.1.7 Abweichungen vom Entwurf einschließlich der Bestimmungen des Bescheides,
die sich beim Betrieb der Anlagen ergeben, sind in einem vorzulegenden Be-
standsplan _____ zu _____ dokumentieren.
Die Pflicht zur Anzeige von Änderungen nach § 15 BImSchG sowie die Geneh-
migungsbedürftigkeit wesentlicher Änderungen nach § 16 BImSchG bleiben un-
berührt.~~

1.1.11 Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Be-
triebs der o.g. Anlage (s. § 5 Abs. 3 BImSchG), insbesondere zur Gewährleis-
tung der ordnungsgemäßen Entsorgung der in der Anlage gelagerten Abfälle,
ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von **118.000,-** ~~60.000~~ Euro in Form einer

selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Gläubiger, zu erfolgen.

Hinweis: In der v. g. Summe in Höhe von 118.000,-- € ist der Betrag von 60.000,--€ aus der nachträglichen Anordnung vom 22.10.2020 enthalten.

Die Bürgschaftsurkunde ist bis spätestens 1 Monat nach Bestandskraft dieses Bescheids im Original bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Referat 31, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, zu hinterlegen.

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und evtl. durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 3 BImSchG ordnungsgemäß stillgelegt wurde, insbesondere alle vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt wurden.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der SGD Nord hinterlegt hat.

Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, nachdem entweder

- a) durch Vertreter der SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und ggf. durch Auswertung weiterer Unterlagen festgestellt wurde, dass der bisherige Anlagenbetreiber im Zeitpunkt der Beendigung des Betriebs der Anlage durch ihn die Anlage von allen gelagerten Abfällen geräumt und diese ordnungsgemäß entsorgt hat

oder

- b) falls die Anlage mit den gelagerten Abfällen auf den neuen Betreiber übergeht, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der SGD Nord hinterlegt hat.

1.1.12 Die Genehmigung für die ~~HGT-Anlage (BE 0300)~~, das Zwischenlager für gefährliche Abfälle (BE 0400 **und BE 0600**) und das Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle (BE **0100 und** 0500) erlischt, wenn die jeweilige Anlage nicht innerhalb von 4 Jahren nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird oder wenn die jeweilige Anlage (BE 0100 bis BE ~~0500~~ **0600**) während eines Zeitraumes von 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

4. Unter der Ziffer 1.2 „Annahme, Lagerung, Behandlung und Abgabe der Abfälle“ der Lesefassung sind die Ziffern 1.2.1, 1.2.2 und 1.2.5 zu beachten, die Ziffer 1.2.3 wird wie folgt aktualisiert und nach Ziffer 1.2.7 werden die Ziffern 1.2.8 bis 1.2.13 neu hinzugefügt:

1.2.1 Abfälle dürfen nur an dafür geeignete und genehmigte Entsorgungsanlagen weitergegeben werden. Es sind die Andienungspflicht für Sonderabfälle an die SAM und die Überlassungspflicht für Abfälle zur Beseitigung an den öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger zu beachten. Aussortierte Fremdstoffe sind möglichst einer Wiederverwertung zuzuführen (z.B. Metalle). Nicht verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Mitteilung der LAGA (23) „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“, Stand September 2009, letzte Korrektur: März 2012 ist zu beachten.

1.2.2 Bei der Anlieferung von Abfällen ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Kontrolle soll mindestens umfassen:

- Durchführung von Sichtkontrollen,
- Mengenermittlung in Gewichts- und/oder Volumeneinheiten,
- Feststellung der Abfallart einschl. Abfallschlüssel.

- 1.2.3** Gefährliche Abfälle, auch solche die z.B. als Störstoffe aussortiert werden, müssen grundsätzlich in überdachten Bereichen oder entsprechenden dichten geschlossenen Containern gelagert werden. **Diese Behälter/Container (z.B. in BE 0400) müssen so gestaltet sein, dass Regenwasser weder eindringen noch austreten kann, um zu verhindern, dass ggf. belastetes/kontaminiertes Wasser in den Oberflächenkanal gelangt.**
- 1.2.5 Beim Umgang mit staubenden Abfällen ist eine Staubbildung beim Umschlagen bzw. Behandeln der Abfälle, z.B. durch Befeuchten oder Absaugen, wirksam zu vermeiden. Zur Bedüsung zwecks Staubminderung ist Niederschlagswasser zu verwenden; entsprechende Sammeleinrichtungen sind – soweit nicht schon vorhanden – zu errichten. Trinkwasser darf nur dann verwendet werden, wenn kein Niederschlagswasser mehr zur Verfügung steht.
- 1.2.8** Zur Annahme für die BE 0600 zugelassen sind nur die im Positivkatalog enthaltenen Abfallarten unter Beachtung der dort ggf. genannten Einschränkungen. Der in der BE 0600 max. zulässige Durchsatz ist beschränkt auf 15.000 t/a, die max. Lagermenge im Input- und Outputlager für gefährliches Altholz auf zusammen 280 t. Wenn die vorgenannte Lagerkapazität erschöpft ist, dürfen keine weiteren Abfälle mehr angenommen werden.
- 1.2.9** Bei Anlieferung der Abfälle ist eine Eingangskontrolle durchzuführen, bei der u.a. folgendes zu überprüfen bzw. zu veranlassen ist:
- Übereinstimmung des angelieferten Abfalls (Abfallschlüssel, Abfallart, Altholzkategorie, Besonderheiten) mit der ggf. vorliegenden Abfalldeklaration des Abfallerzeugers/Abfallsammlers;
 - Überprüfung der Nachweise nach NachweisV;
 - Ermittlung bzw. Überprüfung der angelieferten Abfallmenge (i.d.R. Gewicht);
 - Sichtkontrolle der Abfälle vor und nach dem Abladen - dabei insbesondere Überprüfung, ob in den als Altholz deklarierten Abfällen keine unzulässigen Bestandteile (z.B. gefährliche Mineralfaserabfälle wie Asbest

- oder KMF), zu hohe Störstoffanteile oder sonstige für die Anlage ungeeignete oder nicht zugelassene Abfallbestandteile enthalten sind;
- Wenn die Abfälle nicht angenommen werden dürfen oder können, Zurückweisung mit Dokumentation und Information der zuständigen Behörde (SAM) oder ggf. Sicherstellung und Abstimmung des weiteren Vorgehens mit der zuständigen Behörde;
 - Dokumentation der Ergebnisse der Eingangskontrolle.

1.2.10 Die gefährlichen Althölzer (Altholzkategorie A IV) sind auf befestigter Fläche mit Abwassererfassung zu lagern bzw. zu behandeln. Bei der Lagerung ist das Input- und Output-Altholz grundsätzlich vor Witterungseinflüssen wie insbesondere Wasserzutritt zu schützen, indem es nur auf den vorgesehenen Lagerflächen unter der Überdachung gelagert wird.

1.2.11 Die aus der BE 0600 zur weiteren Entsorgung abzugebenden Holzhackschnitzel sind gemäß AltholzV nach Altholzkategorie (hier immer AIV) und Menge zu deklarieren. Für die Deklaration ist der Anlieferungsschein gem. Anhang VI der AltholzV zu verwenden. Alternativ kann die Deklaration auch mit Hilfe von Praxisbelegen, insbesondere von Liefer- und Wiegescheinen geführt werden, wenn diese Belege die zur Deklaration erforderlichen Angaben enthalten.

1.2.12 Abfälle dürfen gemäß § 9a KrWG nicht vermischt werden (Vermischungsverbot).

1.2.13 Der Zerkleinerer ist bei einem Wechsel zwischen gefährlichen und ungefährlichen Abfällen einer Zwischenreinigung zu unterziehen.

5. Unter der Ziffer 1.3 „Arbeitsschutz“ der Lesefassung werden nach Ziffer 1.3.10 die Ziffern 1.3.11 bis 1.3.23 neu hinzugefügt:

1.3.11 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist die Gefährdung der Beschäftigten durch die Tätigkeiten mit Biostoffen vor Aufnahme der Tätigkeit zu beurteilen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist fachkundig durchzuführen. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich fachkundig beraten zu lassen.

Für die Gefährdungsbeurteilung nach BioStoffV ist insbesondere Folgendes zu ermitteln:

- **Identität, Risikogruppeneinstufung und Übertragungswege der Biostoffe, deren mögliche sensibilisierende und toxische Wirkungen und Aufnahmepfade, soweit diese Informationen für den Arbeitgeber zugänglich sind; dabei hat er sich auch darüber zu informieren, ob durch die Biostoffe sonstige die Gesundheit schädigende Wirkungen hervorgerufen werden können,**
- **Art der Tätigkeit unter Berücksichtigung der Betriebsabläufe, Arbeitsverfahren und verwendeten Arbeitsmittel einschließlich der Betriebsanlagen,**
- **Art, Dauer und Häufigkeit der Exposition der Beschäftigten, soweit diese Informationen für den Arbeitgeber zugänglich sind,**
- **Möglichkeit des Einsatzes von Biostoffen, Arbeitsverfahren oder Arbeitsmitteln, die zu keiner oder einer geringeren Gefährdung der Beschäftigten führen würden (Substitutionsprüfung),**
- **tätigkeitsbezogene Erkenntnisse**
 - a) **über Belastungs- und Expositionssituationen, einschließlich psychischer Belastungen,**
 - b) **über bekannte Erkrankungen und die zu ergreifenden Gegenmaßnahmen,**
 - c) **aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge.**

Auf Grundlage der ermittelten Informationen sind die Infektionsgefährdung und die Gefährdungen durch sensibilisierende, toxische oder sonstige die Gesundheit schädigende Wirkungen unabhängig voneinander zu beurteilen. Diese Einzelbeurteilungen sind zu einer Gesamtbeurteilung zusammenzuführen, auf deren Grundlage die Schutzmaßnahmen festzulegen und zu ergreifen sind. Dies gilt auch, wenn bei einer Tätigkeit mehrere Biostoffe gleichzeitig auftreten oder verwendet werden.

1.3.12 Vor Aufnahme der Tätigkeit mit Biostoffen ist auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung eine schriftliche Betriebsanweisung arbeitsbereichs- und biostoffbezogen zu erstellen. Die Betriebsanweisung ist den Beschäftigten zur Verfügung zu stellen. Sie muss in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache verfasst sein und insbesondere folgende Informationen enthalten:

- **die mit den vorgesehenen Tätigkeiten verbundenen Gefahren für die Beschäftigten, insbesondere zu**
 - a) **der Art der Tätigkeit,**
 - b) **den am Arbeitsplatz verwendeten oder auftretenden, tätigkeitsrelevanten Biostoffen einschließlich der Risikogruppe, Übertragungswege und gesundheitlichen Wirkungen,**

- **Informationen über Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln, die die Beschäftigten zu ihrem eigenen Schutz und zum Schutz anderer Beschäftigter am Arbeitsplatz durchzuführen oder einzuhalten haben; dazu gehören insbesondere**
 - a) **innerbetriebliche Hygienevorgaben,**
 - b) **Informationen über Maßnahmen, die zur Verhütung einer Exposition zu ergreifen sind, einschließlich der richtigen Verwendung scharfer oder spitzer medizinischer Instrumente,**
 - c) **Informationen zum Tragen, Verwenden und Ablegen persönlicher Schutzausrüstung einschließlich Schutzkleidung**

- Anweisungen zum Verhalten und zu Maßnahmen bei Verletzungen, bei Unfällen und Betriebsstörungen sowie zu deren innerbetrieblicher Meldung und zur Ersten Hilfe,
- Informationen zur sachgerechten Inaktivierung oder Entsorgung von Biostoffen und kontaminierten Gegenständen, Materialien oder Arbeitsmitteln.

1.3.13 Die Beschäftigten sind vor Aufnahme der Tätigkeit mit Biostoffen und danach mindestens jährlich anhand der Betriebsanweisungen über die auftretenden Gefahren und über die Schutzmaßnahmen arbeitsplatzbezogen zu unterweisen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

1.3.14 Bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen finden die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe „Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“ (TRBA 500) grundsätzlich Anwendung. Um einen Mindestschutz der Beschäftigten sicherzustellen, sind die in der TRBA aufgeführten Maßnahmen umzusetzen.

1.3.15 Bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten, die an der Anlage durch die Mitarbeiter durchgeführt werden, sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Biostoffexposition zu treffen.

Bei entsprechenden Arbeiten in der Maschinenhalle ist den Mitarbeitern die notwendige persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Neben Fußschutz in Form von Sicherheitsschuhen der Schutzkategorie S3, Schutzhandschuhen und körperbedeckendem Schutzanzug ist den Gefährdungen entsprechender Atemschutz anzuwenden. Dieser wird in Absprache mit dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit aufgrund der Gefährdungsbeurteilung ausgewählt.

Die zu benutzende persönliche Schutzausrüstung ist vor Beginn der Arbeiten festzulegen.

Die Beschäftigten müssen die zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstungen verwenden.

- 1.3.16 Ablagerungen von biostoffhaltigen Stäuben im Arbeitsbereich dürfen grundsätzlich nicht durch trockenes Kehren oder Abblasen mit Druckluft gereinigt werden.
- 1.3.17 Den Beschäftigten ist vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen eine arbeitsmedizinische Angebotsvorsorge anzubieten. Das Ausschlagen eines Angebots entbindet den Arbeitgeber nicht von der Verpflichtung, die Angebotsvorsorge weiterhin regelmäßig anzubieten.
- 1.3.18 Den Beschäftigten ist geeigneter persönlicher Gehörschutz zur Verfügung zu stellen, wenn die unteren Auslösewerte für Lärm (LEX,8h = 80 dB(A), LpC,peak = 135 dB(C)) überschritten werden.
- 1.3.19 Gemäß Abschnitt 4.11 Abs. 1 TRBA 214 ist für die Beschäftigten ein Umkleieraum mit Schwarz-Weiß-System zur getrennten Aufbewahrung von Arbeits- und persönlicher Kleidung zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist zu ermitteln, ob ein Waschraum erforderlich ist. Kontaminierte Arbeitskleidung darf nicht in den Weißbereich (z.B. Verwaltungsgebäude) gelangen und darf nur mit sauberen Schuhen betreten werden.

Falls ein separater Zugang zum Schwarz-Weiß-Bereich baulich nicht möglich ist, ist ggf. ein Container, der die Anforderungen gemäß Abschnitt 7 der technischen Regel für Arbeitsstätten „Sanitärräume“ (ASR A4.1) in Verbindung mit Abschnitt 4.11 der TRBA 214 erfüllt, zu errichten.

Umgang mit Gefahrstoffen:

- 1.3.20 Die Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung ist regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.
Die Gefährdungsbeurteilung ist umgehend zu aktualisieren, wenn

- sich maßgebliche Veränderungen ergeben,
- neue Informationen dies erfordern oder
- die Ergebnisse arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen dies erforderlich machen.

1.3.21 Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeit zu dokumentieren.

In der Dokumentation sind anzugeben:

- die Gefährdungen am Arbeitsplatz,
- das Ergebnis der Prüfung auf Möglichkeiten einer Substitution nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV),
- eine Begründung für einen Verzicht auf eine technisch mögliche Substitution, sofern Schutzmaßnahmen nach § 9 oder § 10 GefStoffV zu ergreifen sind,
- alle durchzuführenden Schutzmaßnahmen,
- eine Begründung, wenn von bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnissen abgewichen wird (z.B. Technische Regeln für Gefahrstoffe, Arbeitsplatzgrenzwerte),
- die Ermittlungsergebnisse, die belegen, dass der Arbeitsplatzgrenzwert eingehalten wird oder - bei Stoffen ohne Arbeitsplatzgrenzwert - die ergriffenen technischen Schutzmaßnahmen wirksam sind.

1.3.22 Unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung ist eine schriftliche Betriebsanweisung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zu erstellen.

Die Betriebsanweisung muss mindestens Folgendes enthalten:

- a) Informationen über die am Arbeitsplatz vorhandenen oder entstehenden Gefahrstoffe, wie beispielsweise die Bezeichnung der Gefahrstoffe, ihre Kennzeichnung sowie mögliche Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit,

b) Informationen über angemessene Vorsichtsmaßnahmen und Maßnahmen, die die Beschäftigten zu ihrem eigenen Schutz und zum Schutz der anderen Beschäftigten am Arbeitsplatz durchzuführen haben; dazu gehören insbesondere

- **Hygienevorschriften,**
- **Informationen über Maßnahmen, die zur Verhütung einer Exposition zu ergreifen sind,**
- **Informationen zum Tragen und Verwenden von persönlicher Schutzausrüstung und Schutzkleidung,**

c) Informationen über Maßnahmen, die bei Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen und zur Verhütung dieser von den Beschäftigten, insbesondere von Rettungsmannschaften, durchzuführen sind.

Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und ihnen zugänglich zu machen.

1.3.23 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ist festzustellen, ob die verwendeten Stoffe, Gemische und Erzeugnisse bei Tätigkeiten, auch unter Berücksichtigung verwendeter Arbeitsmittel, Verfahren und der Arbeitsumgebung sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen, zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können.

Dabei ist zu beurteilen:

- **ob gefährliche Mengen oder Konzentrationen von Gefahrstoffen auftreten, die zu Brand- und Explosionsgefährdungen führen können,**
- **ob Zündquellen oder Bedingungen vorhanden sind, die Brände oder Explosionen auslösen können, und**
- **ob schädliche Auswirkungen von Bränden oder Explosionen auf die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten möglich sind.**

Insbesondere ist zu ermitteln, ob die Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse auf Grund ihrer Eigenschaften und der Art und Weise, wie sie am Arbeitsplatz vorhanden sind oder verwendet werden, explosionsfähige Gemische bilden können.

Im Fall von nicht atmosphärischen Bedingungen sind auch die möglichen Veränderungen der für den Explosionsschutz relevanten sicherheitstechnischen Kenngrößen zu ermitteln und zu berücksichtigen.

Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Fachkundige Personen können insbesondere die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt sein.

6. Unter der Ziffer 1.4 „Immissionsschutz“ der Lesefassung sind die Ziffern 1.4.1 und 1.4.2 zu beachten und wird die Ziffer 1.4.4 neu hinzugefügt:

- 1.4.1 Die An- und Abfuhr der Abfälle bzw. der sortierten Materialien sowie der Anlagenbetrieb darf nur in der Tageszeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr erfolgen.**
- 1.4.2 Die Anlagen einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen sind so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Behandlungsvorganges, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden.**
- 1.4.4 Der Betrieb ist so zu führen, dass das in Ziffer 1.9 der Textfestsetzungen des Bebauungsplans enthaltene Geruchskontingent für das Bebauungsplan-Teilgebiet 10.4 nicht überschritten wird.**

7. Unter der Ziffer 1.5 „Anforderungen an das Personal“ der Lesefassung sind die Ziffern 1.5.1 bis 1.5.3 und 1.5.5 zu beachten und wird die Ziffer 1.5.4 wie folgt aktualisiert:

1.5.1 Der Betreiber der Anlagen muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen. Die Unterweisung ist regelmäßig zu wiederholen.

1.5.2 Es ist ein Betriebsbeauftragter für Abfall (Abfallbeauftragter; § 59 KrWG) zu bestellen; die Bestellung ist der SGD Nord, Ref. 31, anzuzeigen. Ein Wechsel der Person ist der SGD Nord, Ref. 31, unverzüglich mitzuteilen.

1.5.3 Es ist ein Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz (Immissionsschutzbeauftragter; § 53 BImSchG) zu bestellen; die Bestellung ist der SGD Nord, Ref. 31, anzuzeigen. Ein Wechsel der Person ist der SGD Nord, Ref. 31, unverzüglich mitzuteilen.

1.5.4 Für die Betriebsführung der Anlage ist eine verantwortliche Person zu bestellen. Das Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. **Die Aufgaben der verantwortlichen Person und deren Vertreter sind in einem Organisationsplan darzustellen und der SGD Nord vor Inbetriebnahme der BE 0600 und bei jeder Änderung vorzulegen.** Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen.

1.5.5 Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.

8. Unter der Ziffer 1.6 „Brandschutz“ der Lesefassung wird die Ziffer 1.6.5 wie folgt aktualisiert und nach Ziffer 1.6.6 die Ziffer 1.6.7 neu hinzugefügt:

1.6.5 Der vorhandene „Betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan“ insbesondere der darin enthaltene Feuerwehrplan – ist im Einvernehmen mit der KV BIT

(Brandschutzdienststelle) fortzuschreiben (siehe auch die Genehmigung der Bez.Reg. Trier vom 13.07.1998, Ziffer C 2.6). Der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist der SGD Nord vorzulegen. **Der SGD Nord, Ref. 31 ist ein Nachweis über das hergestellte Einvernehmen mit der KV BIT (Brandschutzdienststelle) bezüglich des Feuerwehrplanes vor Inbetriebnahme der AIV Holz-Behandlung vorzulegen.**

Hinweis: Für die Löschwasserversorgung kann ein allgemeiner Grundschutz von 96 m³/h zur Verfügung gestellt werden. Für den darüber hinaus gehenden Objektschutz hat der Bauherr auf eigene Kosten zu sorgen. Die im Anlageplan 12-1 „Feuerwehrplan“ dargestellten Überflurhydranten gehören zu einem stillgelegten Altsystem, so dass hieraus keine Wasserentnahme im Brandfall erfolgen kann. Somit ist das Brandschutzkonzept falsch und muss entsprechend überarbeitet werden.

1.6.7 Die Lagerguthöhe ist in der BE 0600 auf 4 m zu beschränken.

9. Unter der Ziffer 1.9 „Grundstücksentwässerung“ der Lesefassung werden die Ziffer 1.9.11 und 1.9.12 neu hinzugefügt:

1.9.11 Durch den gesamten Bereich BE 0400, BE 0600 sowie BE 0100 verläuft ein Regenwasserkanal, der die oberflächigen Zuflüsse aufnimmt. Im Lageplan der Anlage 5 ist dargestellt, dass dieser Kanal (Schacht 2130 bis 2131) am Betriebsgebäude/Wiegehaus geradeaus weiter auf benachbartes privates Gelände weiterläuft. Dieses Kanalstück ist stillgelegt und darf keinesfalls mit Abwasser beaufschlagt werden. Eine evtl. vorgesehene Überleitung untersagen die Stadtwerke Bitburg. Die Niederschlagswasserableitung muss strikt über das in 2002 genehmigte eigene Kanalnetz durch Absetzbecken und Rückhaltebecken hindurch erfolgen. Im Fall, das kontaminiertes Niederschlagswasser in das eigene Kanalnetz gelangt, muss eine Umschiebung des Ablaufes in das eigene abflusslose Havariebecken erfolgen.

1.9.12 In allen Betriebsbereichen ist dafür Sorge zu tragen, dass kein aus der Abfall- / Altholzverarbeitung belastetes Abwasser in die öffentlichen Kanäle gelangen kann. Die Flugdachhalle der BE 0600 darf keine Bodenabläufe, Kastenrinnen o.ä. aufweisen, die eine Verbindung zum öffentlichen Kanalnetz ermöglichen.

10. Unter der Ziffer 1.10 „Information und Dokumentation“ der Lesefassung werden die Ziffern 1.10.2 bis 1.10.5 wie folgt aktualisiert:

1.10.2 Betriebsordnung

Innerhalb von 3 Monaten nach Bestandskraft dieser Anordnung ist eine Betriebsordnung zu erstellen. **Die Betriebsordnung ist vor Inbetriebnahme der BE 0600 an die neue bzw. geänderte Betriebsweise anzupassen.** Die Betriebsordnung hat mindestens zu enthalten:

- maßgebliche Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung
- Arbeitsabläufe/Arbeitsanweisungen
- Schutzmaßnahmen (Umgang mit Gefahrstoffen, Löschmitteln etc., Erste Hilfe, Hinweise auf Rauch-, Ess- und Trinkverbot).

Die Betriebsordnung ist mindestens im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

Die Betriebsordnung ist der **SGD Nord, Ref. 31 auf Verlangen Genehmigungsbehörde innerhalb der v.g. Frist in 2-facher Ausfertigung** vorzulegen. Sie ist regelmäßig **bei Bedarf** fortzuschreiben.

1.10.3 Betriebshandbuch

Innerhalb von 3 Monaten nach Bestandskraft dieser Anordnung ist ein Betriebshandbuch zu erstellen. **Vor Inbetriebnahme der BE 0600 ist das Betriebshandbuch an die neue bzw. geänderte Betriebsweise anzupassen.** Es ist fortzuschreiben.

Im Betriebshandbuch sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der jeweiligen Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Die erforderlichen Maßnahmen sind mit den Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.

Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.

1.10.4.1 Inhalt des Betriebstagebuches

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, welches alle für den Betrieb der jeweiligen Anlage wesentlichen Daten zu enthalten hat. **Das Betriebstagebuch ist vor Inbetriebnahme für die neue BE 0600 entsprechend § 12 der AltholzV anzupassen.** Das Betriebstagebuch hat insbesondere **folgende Daten zu enthalten:**

- a) **das Register gemäß §§ 23-25 der Nachweisverordnung**
- b) Daten über die angenommenen Abfälle (**Input**), **sofern nicht bereits im Register enthalten:**
 - ~~mit Angabe der~~ Herkunft **der Abfälle (Abfallerzeuger bzw. Abfallbeförderer),**
 - **Abfallart, Abfallschlüssel und Abfallmenge,**
 - **Ergebnis der Annahmekontrolle, bei Zurückweisung Angabe der Gründe,**
- b) Annahmeerklärungen, **ggf. Vorgaben der jeweiligen Verwerter über einzuhaltende Schadstoffgehalte und zugelassene Abfallarten,** Entsorgungsbestätigungen etc,
- c) Daten über die abgegebenen Abfälle (**Ouput**) (~~Verbleib, Menge~~), **sofern nicht bereits im Register enthalten:**
 - **Abfallart, Abfallschlüssel und Abfallmenge,**
 - **Name und Ort der Entsorgungsanlage,**
- d) Ergebnisse von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen),
- e) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- f) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,
- g) Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen,

- h) Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und –messungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen),
- i) Daten über zurückgewiesene Abfälle mit Angabe der Herkunft und des Entsorgungsweges.
- j) Ermittlung der monatlichen Verwertungsquoten (§ 5 Abs. 4 GewAbfV) und die Jahres-Verwertungsquoten (§ 10 Abs. 1 GewAbfV).
Die von der zuständigen Behörde darüber hinausgehend geforderten Nachweise sowie deren Ergebnisse sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

1.10.4.2 Führung des Betriebstagebuches

Das Betriebstagebuch ist vom Leiter der jeweiligen Anlage mindestens wöchentlich **auf Richtigkeit und Vollständigkeit** zu überprüfen **und die Überprüfung zu dokumentieren bzw.** abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Für den Umgang mit Gewerbeabfällen nach § 1 GewAbfV ist das Betriebstagebuch auch nach § 10 GewAbfV zu führen. Die Ergebnisse der Eigen- und Fremdkontrollen sind im Betriebstagebuch festzuhalten, ebenso die Ermittlung der monatlichen Verwertungsquoten (§ 5 Abs. 4 GewAbfV) und die Jahres-Verwertungsquoten (§ 10 Abs. 1 GewAbfV). Für das Betriebstagebuch gelten die Aufbewahrungsfristen der Gewerbeabfallverordnung.

1.10.4.3 Aufbewahrungsfristen

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen der SGD Nord vorzulegen.

1.10.5.1 Meldung von besonderen Vorkommnissen

Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, insbesondere einen Stillstand der Anlage bewirken, sind der SGD Nord, Ref. 31, unverzüglich zu melden.

Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften von Bund und Ländern (insbesondere gegenüber der KV BIT) bleiben unberührt.

1.10.5.2 Über unvorhergesehene Ereignisse wesentlicher Bedeutung ist die SGD Nord, Ref. 31, unverzüglich zu informieren. Ein schriftlicher Bericht über Ereignis, Ursachen, Maßnahmen, etc. ist spätestens 3 Tage nach dem Ereignis der SGD Nord, Ref. 31, vorzulegen.

1.10.5.3 Jahresübersicht

Über die Daten der Nr. 1.10.4.1 Buchstaben ~~a~~, ~~c~~, **b**, d, e, f, g, h, i, j und **k** ist von der Betreiberin für jede Anlage getrennt eine Jahresübersicht (Inhalt und Gestaltung, siehe Anlage) zu erstellen und innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres der SGD Nord vorzulegen.

11. Unter der Ziffer 1.11 „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ der Lesefassung sind die Ziffern 1.11.3.1 und 1.11.3.2 zu beachten und werden die Ziffern 1.11.4 bis 1.11.8 neu hinzugefügt:

1.11.3 Schadensfälle und Betriebsstörungen

1.11.3.1 Kleinleckagen/Tropfverluste wassergefährdender Flüssigkeiten sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Entsprechende Materialien und/oder Einsatzgeräte sind in der Betriebsanweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.

1.11.3.2 Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.

1.11.4 Betriebliche Anforderungen

1.11.4.1 Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen (d. h. zu erstellen und aktuell zu halten), in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind². Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

1.11.4.2 Das ausgefüllte Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der BE 0600 (Behandlung und Lagerung von Altholz A IV) dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).

1.11.5 Rückhaltung bei Brandereignissen

1.11.5.1 Die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften sind nach Maßgabe des § 20 AwSV zurückzuhalten.

1.11.5.2 Die Löschwasser-Rückhalteeinrichtung muss bis zum Zeitpunkt der Entsorgung des verunreinigten Wassers dicht sein.

1.11.5.3 Die Löschwasser-Rückhalteeinrichtung ist vom Betreiber regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren (TRwS 779 Abschnitt 8.2 Absatz 7).

1.11.6 Überwachungspflichten

1.11.6.1 Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel

² Hilfestellung dazu gibt die „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD'en Nord und Süd. Im Internet unter <https://sgdnord.rlp.de/index.php?id=7963> und unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/downloadbereich/wasserwirtschaft-abfallwirtschaft-bodenschutz/> (Untergruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“)

sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.

1.11.6.2 Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen und Prüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Kontrollen und Prüfungen bleiben unberührt:

- a) Es sind die Kontrollen und Prüfungen durchzuführen, die in den jeweils einschlägigen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen von Anlagenteilen und Sicherheitseinrichtungen sowie in den technischen Unterlagen der Hersteller beschrieben werden.
- b) Entwässerungsanlagen, in denen im Brandfall verunreinigte Löschwasser zu einer Rückhalteeinrichtung abgeleitet werden, sind unter Berücksichtigung des § 22 AwSV sowie nach Maßgabe der DIN 1986-30:2012-02 zu warten, zu prüfen und instand zu setzen. Dies umfasst auch wiederkehrende Dichtheitsprüfungen nach DIN EN 1610 alle 5 Jahre. Die festgestellten Undichtheiten bzw. Schäden sind gemäß DIN 1986-30 Abschnitt 11 zu dokumentieren, zu bewerten sowie nach Maßgabe des Abschnittes 12 zu sanieren.

1.11.7 Lagern und Behandeln von Altholz A IV

1.11.7.1 Für den Umgang mit festen Abfallgemischen (hier: Altholz A IV) gelten nachfolgende Maßgaben:

- a) Die Bodenfläche muss dichte Fugen aufweisen und frei von Rissen sein.**
- b) Die Bodenfläche und deren Fugen sind regelmäßig auf ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren. Bei Rissen und Verformungen der Fläche ist eine bautechnische Bewertung zu veranlassen; in Abhängigkeit vom Ergebnis ist eine Instandsetzung durchzuführen. Beschädigungen der Fugen sind zu beseitigen.**

1.11.8 Anforderungen an die Entwässerung des Betriebsgeländes

1.11.8.1 Vor Inbetriebnahme der AIV Holz Behandlung ist bei der SGD Nord ein aktueller Entwässerungslageplan mit Einzeichnung aller Leitungen, Bodeneinläufe, Schächte und Rückhaltebecken einzureichen. Dieser muss auch die Betriebseinheiten, alle Lagerflächen sowie die Verkehrswege beinhalten. Aus dem Plan muss hervorgehen, dass aus dem Lagerungs- und Behandlungsbereich für A IV Holz kein Abwasser jeglicher Art austreten und es nicht zu Verschleppungen –z.B. durch Transportverkehr – in das Entwässerungssystem kommen kann. Kontakt mit Niederschlagswasser z.B. durch Schlagregen ist zu vermeiden.

1.11.8.2 Vor Inbetriebnahme der A IV Holz Behandlung sind der SGD Nord die Aufzeichnungen der letzten 3 Jahre des Betriebstagebuchs zu übersenden, welches nach Nebenbestimmung Nr. 3.2.1 der wasserrechtlichen Genehmigung der SGD Nord vom 01.07.2002, Az.: 34-15/8/02/2, vom Betreiber zu führen ist.

12. Unter der Ziffer 7. „Hinweise“ der Lesefassung wird nach Ziffer 7.11 die Ziffern 7.12 bis 7.14 neu hinzugefügt:

- 7.12 Dieser Bescheid verleiht der Abfallentsorgungsanlage nicht den Status einer Verwertungsanlage. Inwieweit es sich bei den dort entsorgten Stoffen um Abfälle zur Beseitigung oder Abfälle zur Verwertung handelt, ergibt sich für jeden einzelnen Abfall aus den stoffrechtlichen Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.**
- 7.13 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS)³.**
- 7.14 Die gefahrstoffrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.**
- 7.15 Für die Entsorgung gefährlicher Abfälle müssen gültige Entsorgungsnachweise vorliegen. Die landesrechtliche Andienungspflicht für gefährliche Abfälle an die Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) ist zu beachten.**

³ Erhältlich im DWA-Shop unter <https://webshop.dwa.de/>

IV. Begründung

Mit Schreiben vom 22.06.2021, hier am 22.06.2021 eingegangen, beantragt die Steil Entsorgung GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage Behandlung von Altholz AIV sowie eines Ein- und Ausgangslager auf deren Betriebsgelände Gemarkung Mötsch, Flur 4, Flurstück 34/2. Die Antragsunterlagen wurden anschließend mehrfach, zuletzt mit Schreiben vom 03.11.2022 überarbeitet bzw. ergänzt.

Gemäß § 4 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen der Genehmigung.

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der Anlage zur Behandlung von Altholz A IV mit einer Durchsatzkapazität von 80 t/d um eine Anlage nach Nr. 8.11.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Aufgrund der Kennzeichnung der Anlage in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G war ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Es handelt sich bei dem Ein- und Ausgangslager für die Anlage zur Behandlung von AIV Holz mit einer Gesamtlagerkapazität von 280 t um eine Anlage nach Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Aufgrund der Kennzeichnung der Anlage in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G war auch für das Ein- und Ausgangslager ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG besteht keine Verpflichtung, da die geplante Maßnahme nicht in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt ist.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen wurde am 28.02.2022 das Beteiligungsverfahren mit den Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingeleitet. Gleichzeitig wurde das Vorhaben im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am

14.03.2022 sowie auf der Internetseite der SGD Nord am 14.03.2022 öffentlich bekannt gemacht. Die Antrags- und Planunterlagen lagen in der Zeit vom 22.03.2022 bis 21.04.2022 einschließlich auf der Internetseite der SGD Nord unter nachfolgendem Link zur Einsichtnahme aus: <https://sgdnord.rlp.de/de/ueber-uns/abteilungen-und-ihre-aufgaben/bekanntmachungen/> .

Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 23.05.2022.

Da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind, wurde der Antragstellerin sowie dem beauftragten Planungsbüro mit E-Mail vom 30.05.2023 darüber informiert, dass ein Erörterungstermin nicht stattfindet. Die Entscheidung, dass in dem vorliegenden Verfahren kein Erörterungstermin stattfindet, wurde zudem im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 24.07.2023 sowie auf der Internetseite der SGD Nord vom 24.07.2023 bis zum 31.07.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Die beteiligten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben unter Benennung der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der geplanten Anlage zur Behandlung von Altholz A IV sowie des Zwischenlagers für gefährliche Abfälle als Ein- und Ausgangslager war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Sicherheitsleistung ist § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Danach soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei

Abfallentsorgungsanlagen i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Der Berechnung der geforderten Sicherheit in Höhe von 118.000,- EUR liegt eine Abschätzung der Kosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung der in der genehmigten Anlage vorhandenen Abfälle zugrunde.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 des LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. in elektronischer Form nach § 3a Abs.2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Im Auftrag

gez.

Maximilian Jörger

- Anlagen:**
- 1. Positivkatalog für die A IV Holz Behandlungsanlage (Shredder)
inkl. Input und Output Lager (BE 0600)**
 - 2. Merkblatt Inhalt und Gestaltung der Jahresberichte**
 - 3. Lesefassung (Stand 01.08.2023)**

Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.

Anlage 1 (Anlage 6 der Lesefassung)

Positivkatalog für die A IV Holz Behandlungsanlage (Shredder) inkl. Input und Output Lager (BE 0600) der Steil Entsorgung GmbH (Stand: 24.07.2023)

Standort: Alte Röhler Str. 17, 54634 Bitburg

Abfall- Abfallbezeichnung
Schlüssel

03	Abfälle aus Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln

03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spannplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
-----------	--

17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 02	Holz, Glas und Kunststoff

17 02 04*	Holz, Glas und Kunststoff, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
-----------	---

19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.

19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
-----------	--------------------------------------

20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	getrennt gesammelte Fraktionen(außer 15 01)

20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
-----------	--------------------------------------

Hinweis:

Zugelassen ist nur die sechsstellige Abfallschlüsselnummer. Die Listung der zweistelligen Kapitelnummern und der vierstelligen Gruppennummern dient lediglich der besseren Lesbarkeit, da von den Kapiteln bis hin zu den einzelnen Abfallcodes eine immer präziser werdende Abfallbeschreibung erfolgt.

Anlage 2 (Anlage 7 der Lesefassung)

Inhalt und Gestaltung der Jahresberichte

Gliederung des Jahresberichts

Für jede genehmigte Anlagenart des Anhangs zur 4. BImSchV ist ein separater Jahresbericht vorzulegen. Der Jahresbericht ist wie folgt aufzubauen:

- Input in die Anlage
- Output aus der Anlage
- Jahresbilanz/Lagerbestand
- Kontrolluntersuchungen
- Besondere Vorkommnisse
- Betriebs- und Stillstandszeiten

Input in die Anlage

Angaben über den Anlagen-Input sind getrennt nach gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zu allen angenommenen Abfällen tabellarisch darzustellen.

1. Abfallart		2. Angenommene Abfälle
AVV Schlüssel	Bezeichnung	Gesamtmenge Masse in t/a

Output aus der Anlage

Angaben zum Anlagen-Output sind getrennt nach gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zu allen ausgelieferten Abfällen tabellarisch darzustellen. Abfälle, die auf dem Gelände anfallen, sind zu kennzeichnen. Hinsichtlich der Entsorgung ist anzugeben, ob die Abfälle verwertet (R-Verfahren) oder beseitigt (D-Verfahren) werden. Das Entsorgungsverfahren (R- oder D-Verfahren) ist zu benennen.

1. Abfallart		2. Ausgelieferte Abfälle			
AVV Schlüssel	Bezeichnung	2.1 Beseitigte Abfälle		2.2 Verwertete Abfälle	
		Mass e in t/a	D- Verfah- ren	Mass e in t/a	R- Verfah- ren

Jahresbilanz/Lagerbestand

Um den Jahresdurchsatz eine Anlage zu ermitteln sind folgende Angaben zu machen:

1. Gesamtjahresmengen Eingang unterteilt in gefährliche und nicht gefährliche Abfälle
2. Gesamtjahresmengen Ausgang zur Verwertung und zur Beseitigung unterteilt in gefährliche und nicht gefährliche Abfälle
3. Lagerbestand zum 31.12. des Jahres
4. Gesamtjahreseinsatz an Hilfsmitteln

Kontrolluntersuchungen

Es ist eine Zusammenfassung von Untersuchungsergebnissen (Eigen- und Fremdkontrolluntersuchungen) sowie eine Aussage über den Anlagenzustand zu liefern.

Für Anlagen, die in den Anwendungsbereich der Gewerbeabfallverordnung –GewAbf – fallen ist das Ergebnis der Fremdkontrolle nach § 11 Abs. 1 dem Jahresbericht beizufügen.

Besondere Vorkommnisse

Hier sind Angaben zu listen, welche besonderen Vorkommnisse (v.a. Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen) im betrachteten Kalenderjahr in der Anlage aufgetreten sind. Alle Abweichungen mit emissionsrelevanten Auswirkungen vom Regelbetrieb sind aufzuführen.

Betriebs- und Stillstandszeiten

Je nach Art des Betriebes (kontinuierlich bzw. diskontinuierlich) sind unterschiedliche Angaben zu liefern. Bei kontinuierlichem Betrieb sind Revisionszeiten sowie die Ausfallzeiten aufgrund von Betriebsstörungen aufzulisten. Beim diskontinuierlichen Betrieb sind die Betriebszeiten anzugeben.